

**Zeitschrift:** Unsere Heimat : Jahresschrift der Historischen Gesellschaft Freiamt

**Herausgeber:** Historische Gesellschaft Freiamt

**Band:** 15 (1941)

**Artikel:** Die Fischerei in der Waltenschwiler Bünz (bis 1820)

**Autor:** E.S.

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-1046076>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 16.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Die Fischerei in der Waltenschwiler Bünz.

(Bis 1820.)

Die Fischenz in der Bünz war in alten Zeiten in vier Lose eingeteilt.

1. Los: Von den Quellen bis zur gewölbten, steinernen Brücke in der Egg bei Muri. Sie gehörte dem Kloster Muri.

2. Los: Von dieser gewölbten Brücke bis an die Grenze des Wohler Zwings. Sie gehörte zum Turm zu Waltenschwil. Von diesem Teil soll im Folgenden die Rede sein.

3. Los: Von der Wohler Grenze bis zur Brücke unterhalb Dottikon. Es gehörte den Eidgenossen.

4. Los: Von hier bis in die Aare gehörte die Fischerei den Herren von Hallwil.

Wir wollen über die Fischenz zu Waltenschwil kurz die folgenden Ereignisse geben, wie sie uns aus den Akten des Klosters Muri, Bd. No. 6011, und dem eidgenössisch-freämterischen Urbar von 1532 und 1637 zu Gesicht kamen.

Der Waltenschwiler Teil der Fischenz in der Bünz war einstmals ein österreichisches Mannlehen und gehörte zum Turm der Edlen von Waltenschwil. Im Jahre 1390 gibt Graf Hans von Habsburg den Turm zu Waltenschwil und die Fischzenen mit allem Zugehördt dem Junker Hans von Seengen als Mannlehen. — Nach der Eroberung des Aargaus 1415 ging sie an die sechs eidgenössischen Orte. 1452 wird sie von Landvogt Ulrich Reig dem Junker Hermann von Heidegg, seßhaft auf Kienberg, dem Erben dessen von Seengen verliehen. — 1471 verkauft Ritter Laurenz von Heidegg zu Kienberg Turm und Fischenz zu Waltenschwil dem Abt Hermann und Konvent von Muri, samt den zwei Hölzli in der Bonegg und an dem Steiniberg um 25 rheinische Gulden. Im gleichen Jahr wird diese Fischenz dem Abt Laurenz von Muri als eidg. Mannlehen verliehen und aller ihrer Zugehörden und Nutzen, durch Landvogt Hans unter der Flühe im Namen der Eidgenossen. Dieses Mannlehen wird nach Amtsantritt eines jeden neuen Abts in Muri erneuert bis 1780. Zur Zeit der Helvetik war dieses Mannlehen sistiert. 1803 aber machte das Kloster Muri seine Rechte wieder geltend, die bis 1841, da das Kloster aufgehoben wurde, wieder in Kraft traten.

In der Zeit von 1570—1798 hatte Muri allerlei Streitigkeiten wegen der Bünzfischerei auszufechten.

Im Jahre 1574 beschwerte sich der Abt von Muri bei der eidgenössischen Tagsatzung in Baden, «wie die Büntz wenig geschirmt, sondern von unsren Underthonen one Underlass mit Torschen, Storren, Bären etc. darin gefischet, dass nützid darin fürkommen und ufwachsen möge. — So habent unser Herrn Botten Ir Gnaden vergünstiget, dass sy söllichen Bach die Büntz förderlichen und dringends möge verbannen, dass Niemands (usgenommen mit der freyen Fäderschnur) wider darin fischen, und welicher sölchis übersechen und nit halten, derselbig sölle tags fünf Pfund und nachts zechen Pfund Haller ze buss verfallen sin.» — Die nächstfolgende Tagsatzung beschließt (am 13. August 1574), daß «Ir Gnaden und die Landvögt solichen Bach jederzeit, wan es die Noturft erforderet, verbannen mögen und soll obgenannte Buss halb unsren Herren und Obern und der ander halb teil dem Gotshus Muri gehören.»

Im Jahre 1576 prätendierten die von Bremgarten auch in der Büntz zu fischen; sie taten es auch und wurden vom Abt Hieronimus in die vorher genannte Strafe verfällt. Da die Entrichtung der Strafe verweigert wurde, wandte sich das Kloster wieder an die Tagsatzung, die dann denen von Bremgarten die Fischenz aberkannte und erläuterte, «dass des Gottshus Fischenzen anfacht under Waltenschwil am Anstoss (Grenze) des Zwings Wolen und das Tal hinuf bis gan Mure an den gewelbten Bogen an der Egg.» Doch wird die Strafe gegen Bremgarten aus Gnaden aufgehoben. (1576, 6. Juli.)

Im Jahre 1603 kam es zu Auseinandersetzungen zwischen Muri und dem Waltenschwiler Müller Jacob Koch. Muri beschwert sich, daß «von dem Müller durch uf- und Abschwellung der Büntz genzlich dem rechten alten Eeruns das Wasser benommen und entzüche, uf Ir Mülj und Matten füeren und leiten thüy, so dass den Fischen, wan sy sich hinufstrichen und fahren sollten, die Büntz besetzt werde, der recht uszug und runs durch prütschen und schwellenen vermachet und verschlagen, sy in den grossen sümpfen und gümpen zu Waltenschwil verpliben und nicht hinder sich noch für sich können und also dem Gottshus entzogen werden.» Der Müller antwortet, daß, als er die Mühle erkauft, «dasselbig wasser je und alwegen uf solche Mülj und matten geleitet worden und der alt und recht Eeruns mit einer prütschen

verschlagen gsin, er damit kein neuwerung fürgenommen, verhoff fürer also zenutzen und zu gebuchen; dann ob dis Ime entzogen, nicht allein sin müljgwirb abnemen und sich mindern oder schaden liden, sonder auch die mattennutzung, wyll er nit mehr wässern köndt, abbruch und verlurst haben», daß er trotzdem dem Kloster große Bodenzinse bezahlen müßte. Die Fische könnten gleichwohl bei Hochwasser hinaufstreichen etc. — Auch die Bauern von Waltenschwil und Waldhäusern klagen, «wie dass der Zyt, so vil wassers vorhanden und er Müller die schwelj und prütschen nit eröffnen thüy, der Ufschwall Innen stets in ir gütern liggen, Hoüw,empt und Herpstgrass wüesten und verderben thüy.» Das Gericht erkennt: Der Müller habe unterhalb des Wagsteges einen neuen Graben, welcher genugsame Tiefe habe, in seinen Kosten aufzuwerfen und eine neue Brütschy rechter Weite zu rüsten und tief genug zu setzen. Bei Hochwasser habe er die Brütschi aufzuziehen, damit das Wasser in den alten Eeruns laufe, damit die Fische ungehindert in die obere Bünz ihren Gang haben können. Auch der Fischer und die Bauern haben das Recht, die Brütschen aufzuziehen, wenn dies nötig wird. 1603, 12. November.

Unter der «Zugehördt» der Bünzfischung verstand das Kloster Muri alle in die Bünz fließenden Bäche; es hat dieselben auch von alters her genutzt. Aber im Jahr 1780 machten die landvögischen Lehenfischer Jacob Isler und Antoni Wildi in Wohlen Anspruch auf diese Bäche. Es handelte sich um den Wyssenbach (Boswil), den Regenbach und den Werdergraben, der von Kallern herunter kommt (darin sind viele schöne Krebs und Forellen zu fangen!) Am ersten März nehmen die Wohler Fischer dem Murifischer einige Pfund Fische weg, die er im Werdergraben gefangen hatte. Muri legt beim Landvogteiamt Klage ein. Am Maiengericht zu Bremgarten spricht der Landvogt: Es sind unter dem Titul in der Bünz nur der Bünzbach und die *aus* der Bünz in die Waltenschwiler Güter aus und wieder dareinlaufenden Wasser und Rüns zu verstehen, nicht aber diejenigen Bäch, welche aussert dem Zwing Waltenschwil entspringen und recta in die Bünz auslaufen, da die letztern im Lehenbrief mit Namen nicht vermeldet sind. Muri appelliert an das Syndicat, welches am 5. August 1780 urteilt: Es seye in erster Instanz übel gesprochen und wohl anhero appelliert worden und werde diesem nach dem hochfürstlichen Gottshaus Mure nach Ausweis seiner Lehenbriefen das ausschliessliche Fischenrecht im ganzen Waltischwiler Zwing in Bünz und Bächen

neuerdingen bestätigt. Denen Appellanten aber werde das hiebey erzeugte eigengewaltige Verfahren in Betracht ihrer Einfalt allergnädigst nachgesehen.

Wie wir bereits gesagt, wurde die Bünzfischenz während der Helvetik frei. Aber 1803/04, nach Einführung der Mediationsverfassung, hat das Kloster Muri seine Rechte wieder geltend gemacht und die Fischerei verliehen. P. Pirmin Keller, Kuchelmeister, schreibt darüber: «Im folgenden Frühjahr 1804 verlehnte ich also den 7. April den Gebrüdern Stephan und Jacob Isler von Wohlen die Bünzfischezen. Um es also jedermann bekannt zu machen, daß sich in Zukunft niemand mehr beygehen lasse, in unsere Fischenzen einen Eingriff zu thun, wurde auf mein Ansuchen an den Friedensrichter Hilfiker zu Boswil in den Kirchen Boswil, Bünzen und Waltischwil ein Verbot verlesen, wiewohl nicht ohne einige Schwierigkeiten, — allein im Kreis Muri war dies Geschäft mit noch weit mehr Schwierigkeiten verbunden.» Es gingen drei Schreiben hin und her, bis schließlich am 26. Juni der Friedensrichter Laubacher die Verkündigung erlaubte. Sie geschah am 1. Juli.

Das Kloster Muri verlieh zuerst und fast drei Jahrhunderte lang die Bünzfischenz je auf ein Jahr. So z. B. anno 1479 einem Welti Jäger um 11 Hundert Krebs und ein forchenen (Forelle). — 1794 bis 1797 wird Lehenfischer Hans Peter Isler von Wohlen und 1809, 7. Hornung, die Gebrüder Stephan und Jacob Isler auf 6 Jahre und dann wieder bis 1821. Sie haben dem Kloster jährlich 35 Pfund Forellen oder für jedes Pfund 16 Schilling und 400 Krebse (in den Monaten Mai bis August) abzuliefern. Die übrigen gefangenen Fische und Krebse können sie verkaufen, wo sie wollen, auch dem Kloster, wo man ihnen zahlt wie andern Fischern. Für ihre Mühe und Tragerlohn gibt man ihnen, so oft sie 16 Pfund Forellen oder 160 Krebs einliefern, eine Suppe, eine Speis und für einen Mann  $\frac{1}{2}$  Maß Wein.

Seit 1841 gehört die ganze Bünzfischerei dem Kanton Aargau.

E. S.